



Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 190/2021, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 190/2021, fest, dass die feratel media technologies AG (FN 072841w) die Bestimmung § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie das Fernsehprogramm „Wetter-Panorama – 24/7 LIVE Stream Webcams Österreich“, das unter <https://www.youtube.com/c/feratelmediatechnologiesAGInnsbruck> ausgestrahlt wird, nicht spätestens zwei Wochen vor dessen Aufnahme der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 2. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 07.05.2021 stellte die feratel media technologies AG einen Feststellungsantrag betreffend den Livestream „Wetter-Panorama – 24/7 LIVE Stream Webcams Österreich“. Bei dem Programm handelt es sich um einen Livestream von Panorama-Bildern und aktuellen Wetterinformationen aus Österreich. Die Aufnahme der Veranstaltung des Programms wurde mit 07.04.2021 angegeben.

Mit Schreiben vom 15.10.2021 leitete die KommAustria ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der verspäteten Anzeige des Web-TV „Wetter-Panorama – 24/7 LIVE Stream Webcams Österreich“ gemäß §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 iVm § 9 Abs. 1 AMD-G ein.

Mit Schreiben vom 27.10.2021 nahm die feratel media technologies AG zur Einleitung des Rechtsverletzungsverfahrens Stellung und führte im Wesentlichen aus, dass seitens der Projektverantwortlichen bei der Vorbereitung und auch noch bei der Aufnahme vom Vorliegen eines Mediendienstes auf Abruf ausgegangen worden sei und bei Aufnahme des Testbetriebes und auch noch im Anzeigezeitpunkt unklar gewesen sei, wie die technische Realisierung im Detail bewerkstelligt werde und welcher Anpassungsbedarf im Zuge der Realisierung auftreten werde. Es seien ursprünglich verschiedene Kanäle vorgesehen gewesen, welche der User auch individuell auswählen und zum Abruf festlegen und bestimmen hätte können. Infolge der Covid-Pandemie

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

seien alle Skigebiete in Italien, Deutschland und auch teilweise in Österreich sowie im benachbarten Ausland in Tschechien und der Slowakei geschlossen gewesen und wären somit viele Kamerastandorte gar nicht verfügbar gewesen. In Österreich habe der Skibetrieb nur eingeschränkt und limitiert ausschließlich für einheimische Tagesgäste stattgefunden. Deshalb sei dieser für den Winter zentrale „Themenchannel“ für die Saison 2020/2021 verworfen worden. Beim Start des Angebots sei die Wintersaison de facto schon beendet gewesen und man sei nur mit einem Art Testkanal in Betrieb gegangen. Dabei sei von den Projektverantwortlichen außer Acht gelassen worden, dass damit ein wesentliches Element für einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf, nämlich die Möglichkeit der Auswahl durch den Nutzer, entfallen würde. Bei diesbezüglichem Bewusstsein wäre selbstverständlich entweder mit dem Start des Dienstes zugewartet oder zumindest zur Erfüllung der Voraussetzungen zumindest ein (wenn auch nicht wesentlicher) Kanal z.B. „Städte“ hinzugefügt worden. So sei die Testphase leider nur mit einem Kanal an den Start gegangen. Dieses Versehen werde sehr bedauert und es könne versichert werden, dass es der feratel media technologies AG stets daran gelegen sei, alle Voraussetzungen und gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen und einzuhalten und deshalb ja auch der Dienst zur Anzeige gebracht worden sei.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die feratel media technologies AG ist eine Aktiengesellschaft und hat Ihren Sitz in Innsbruck und damit in Österreich.

Die feratel media technologies AG ist Veranstalterin des Livestreams „Wetter-Panorama – 24/7 LIVE Stream Webcams Österreich“. Das Programm wird seit 07.04.2021 im YouTube Kanal der feratel media technologies AG unter <https://www.youtube.com/c/feratelmediatechnologiesAGInnsbruck> bereitgestellt.

Am 07.05.2021 stellte die feratel media technologies AG einen Feststellungsantrag betreffend den Livestream „Wetter-Panorama – 24/7 LIVE Stream Webcams Österreich“.

Der YouTube-Kanal „Wetter-Panorama – 24/7 LIVE Stream Webcams Österreich“ zeigt einen Livestream von Panorama-Bildern und aktuellen Wetterinformationen aus Österreich. Hierbei werden derzeit 93 Panoramakameraaufnahmen aus Österreich jeweils 15 Sekunden lang hintereinander gezeigt. Im Anschluss wird diese Vorgehensweise wiederholt.

Mit Bescheid der KommAustria vom 13.08.2021, KOA 1.950/21-141 wurde festgestellt, dass es sich beim YouTube-Kanal „Wetter-Panorama – 24/7 LIVE Stream Webcams Österreich“ um einen audiovisuellen Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G handelt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf dem Akt der KommAustria zu KOA 1.950/21-141 sowie auf der behördlichen Einsichtnahme in den gegenständlichen YouTube-Kanal.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat die Mediendienstanbieterin unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

4.2. Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G (Spruchpunkt 1.)

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

[...]

16. Fernsehprogramm: ein audiovisuelles Rundfunkprogramm im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, oder ein anderer über elektronische Kommunikationsnetze verbreiteter audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird;

17. Fernsehveranstalter: wer Fernsehprogramme (analog oder digital) für die Verbreitung in Kabel- und anderen elektronischen Kommunikationsnetzen, über Satellit oder auf drahtlosem terrestrischem Wege schafft, zusammenstellt und verbreitet oder durch Dritte vollständig und unverändert verbreiten lässt. Fernsehveranstalter ist nicht, wer Fernsehprogramme ausschließlich weiter verbreitet;

[...]“

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.

[...]

(8) Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.“

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die feratel media technologies AG seit 07.04.2021 den Livestream „Wetter-Panorama – 24/7 LIVE Stream Webcams Österreich“ auf YouTube veranstaltet und verbreitet und ist die feratel media technologies AG insofern als Fernsehveranstalterin im Sinne des § 2 Z 17 AMD-G zu qualifizieren. Wie sich aus dem Sachverhalt ergibt, zeigt der Livestream derzeit 93 Panoramakameraaufnahmen aus Österreich, die jeweils 15 Sekunden lang hintereinander gezeigt werden. Es handelt sich daher um einen über elektronische Kommunikationsnetze verbreiteten audiovisuellen Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird und liegt insofern ein Fernsehprogramm im Sinne des § 2 Z 16 AMD-G vor.

Die feratel media technologies AG hätte ihre Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G der KommAustria spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme anzeigen müssen; der Feststellungsantrag, welcher im Sinne des § 9 Abs. 8 AMD-G gleichzeitig als Anzeige zu werten ist, erfolgte jedoch erst am 07.05.2021.

Da die feratel media technologies AG eine Anzeige zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit verabsäumt hat, hat sie gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstoßen, weshalb die Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihrem Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung auszusprechen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigepflichtung des § 9 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Verpflichtung auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Auch wenn die Anzeige im vorliegenden Fall verspätet erfolgte, so wurde sie dennoch aus freien Stücken getätigt und die Mediendiensteanbieterin hat sämtliche, für die Erhebung des Sachverhalts relevanten Angaben getätigt. Die KommAustria geht daher gegenständlich davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen

vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/22-007“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 10. Jänner 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)